



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 22. September 2021

Nummer 37

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (Richtlinie Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt - RL GewEntw/LWH)	742
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Balke-Baddack-Stiftung“	746
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuschüssen für Familienzentren im Land Brandenburg	747
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16866 Groß Welle ...	750
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beschichtung von Oberflächen unter Einsatz von Lösungsmittel in 16515 Oranienburg	751
Genehmigung für die wesentliche Änderung von drei Windkraftanlagen in 15236 Treplin	752
BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	754
Aufgebotssachen	754

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz des Landes Brandenburg
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der naturnahen Entwicklung
von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen
zur Stärkung der Regulationsfähigkeit
des Landschaftswasserhaushaltes
(Richtlinie Gewässerentwicklung/
Landschaftswasserhaushalt - RL GewEntw/LWH)**

Vom 16. August 2021

1 Rechtsgrundlage, Zwecksetzung

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage

- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sowie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 (EPLR, Maßnahmennummer 7.2) in der jeweils geltenden Fassung oder
- des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Zuwendungen zur Förderung von nachhaltigen Maßnahmen zur Entwicklung von Gewässern und zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes.

Mit dieser Förderung wird eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Verbesserung der Gewässerqualität und der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und für die Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie verfolgt. Die Finanzierung dient der nachhaltigen

Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit zur Beantragung des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung mit der Antragstellung. Die Antragstellenden dürfen mit der Durchführung des beantragten Vorhabens beginnen, sobald ihnen die Genehmigung des Antrages auf vorzeitigen Vorhabenbeginn von der Bewilligungsbehörde vorliegt. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Vorhabenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zugerechneten Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel Abbruch- und Planierarbeiten) nicht als Beginn des Vorhabens.

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 2.2 bis 2.4, unter anderem Machbarkeitsstudien, Untersuchungen, Konzepte, Dokumentationen und Planungen nach Leistungsphasen 1 bis 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
- 2.2 Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen Zustand/Potenzial und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern durch:
 - a) Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen durch Einrichtung und Gestaltung von Gewässerrandstreifen einschließlich standortgerechter Pflanzungen
 - b) Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen durch Gewässerentwicklungskorridore, Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen beziehungsweise Initiieren einer eigendynamischen Entwicklung, zum Beispiel durch
 - Änderung der Gewässerdynamik oder der Gewässermorphologie
 - Laufverlängerung begradigter Gewässer

- Beseitigung von Gewässerverbau
 - Anbindung von Altarmen
 - Revitalisierung von Auen
- c) Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen durch Veränderung von Menge, Struktur und Zusammensetzung des Substrats im Fließgewässerbett und Gewässerboden
- d) Verbesserung/Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Gewässer, insbesondere durch die Errichtung geeigneter Fischwanderhilfen, Rückbau oder bauliche Anpassung von Querbauwerken
- e) Verbesserung des ökologischen Zustands/Potenzials und chemischen Zustands durch Minderung von Stoffeinträgen in die Gewässer aus diffusen oder punktuellen Quellen sowie die Reduzierung der Auswirkungen solcher Stoffeinträge, zum Beispiel
- mit Maßnahmen, die den Wegfall von Kleineinleitungen in einen See oder in ein sensibles Fließgewässer nach sich ziehen
 - durch Sauerstoffanreicherung (Tiefenwasserbelüftung)
 - chemische und physikalische Freiwasser- und Sedimentbehandlung (Phosphat-Fällung, Destratifikation, Tiefenwasserableitung)
 - Sedimententnahme
 - durch biologische Verfahren (Biomasseentnahme/Bio-manipulation).

2.3 Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft

- a) Hydromorphologische Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die der Verbesserung des Wasserrückhalts im Gewässer dienen wie Anhebung der Gewässersohle, Reduzierung von Sohleintiefungen
- b) Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die durch Schaffung und Wiederherstellung von Speicherfunktionen in der Landschaft, zum Beispiel Anbindung von Kleingewässern oder das Anlegen von Pufferräumen, der Verbesserung des Wasserrückhalts dienen
- c) Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die durch Herstellung und Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten des Gebietsabflusses durch wasserwirtschaftliche Anlagen der Verbesserung des Wasserrückhalts dienen.

2.4 Maßnahmen zur Verbesserung des Abflussvermögens der Gewässer und der Verbesserung des Steuerungspotenzials für ein optimiertes Wassermanagement durch den Umbau oder Ersatzneubau von Wehren, Schöpfwerken und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Vermeidung und Verminderung künftiger Vernässungen durch extreme Niederschlagsereignisse

Mit der Antragstellung entscheidet der Zuwendungsempfänger über die beabsichtigte Förderung mit ELER/Land-Mitteln oder mit GAK/Land-Mitteln. Dabei sind die jeweils geltenden Vorschriften gemäß Nummer 1 im Weiteren zu beachten. Planung und Umsetzung eines Vorhabens können bei getrennter Beantragung entweder mit ELER/Land-Mitteln oder mit GAK/Land-Mitteln gefördert werden (beachte die gesonderten Antragsformulare).

Ausgenommen hiervon sind Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchstabe e (Gewässerentwicklung) sowie Nummer 2.4 (Landschaftswasserhaushalt). Diese werden ausschließlich mit ELER/Land-Mitteln gefördert. Vorhaben nach Nummer 2.1 im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchstabe e oder Nummer 2.4 werden ebenfalls ausschließlich mit ELER/Land-Mitteln gefördert.

Nach Nummer 2.1 können Planungskosten der Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI ausschließlich mit GAK/Land-Mitteln separat gefördert werden.

3 Zuwendungsempfänger

Gewässerunterhaltungsverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Landes.

Darüber hinaus für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Vorhaben nach Nummer 2.1 und damit in Verbindung stehenden Vorhaben nach den Nummern 2.2, 2.3 und 2.4 auch nach § 52 der Abgabenordnung (AO) gemeinnützige Körperschaften des privaten Rechts, zum Beispiel Naturschutzverbände und Vereine.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Vorhaben müssen mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie und mit der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie vereinbar sein.
- 4.2 Zu dem Vorhaben müssen bei Antragstellung die Vorprüfungen gemäß Nummer 7.1 abgeschlossen sein.
- 4.3 Für alle Vorhaben gilt die im EPLR für Brandenburg definierte Fördergebietskulisse „Ländlicher Raum“.

Sofern Vorhaben nach Nummer 2.2 und damit in Verbindung stehende Vorhaben nach Nummer 2.1 (Gewässerentwicklung) mit ELER/Land-Mitteln gefördert werden, gilt dem EPLR für Brandenburg entsprechend die definierte Fördergebietskulisse: „Gebiete mit spezifischen Natur- und Gewässerschutzziele im ländlichen Raum Brandenburgs“.

- 4.4 Für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Vorhaben gilt ferner:

Die Vorhaben müssen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 29, 30, 47 WHG sowie § 24 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) dienen und zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach Artikel 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie beitragen.

Die Vorhaben müssen auf der Grundlage oder im Einklang mit Konzeptionen des Wasserwirtschaftsamtes stehen.

Anträge, die im Projektauswahlverfahren die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind von einer ELER-Förderung ausgeschlossen (siehe Nummer 7.3 Buchstabe b).

Im Zuge der Antragstellung von Vorhaben nach Nummer 2.1 (für Vorhaben der HOAI-Leistungsphasen 3 und 4) sowie Nummern 2.2 bis 2.4 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die bestandskräftige behördliche Zulassung beziehungsweise eine Inaussichtstellung der Zulassung durch die Behörde;
- der Nachweis eines Nutzungsrechts zugunsten des Vorhabenträgers oder die Zustimmung des Grundstückseigentümers. Für Anlagen, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, ist nachzuweisen, dass das zweckbestimmte Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 6.3 vertraglich gesichert oder der Zuwendungsempfänger gesetzlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet ist.

Für Vorhaben gemeinnütziger Körperschaften des privaten Rechts ist eine Trennungsrechnung aufzustellen, um eine Quersubventionierung vom nichtwirtschaftlichen in den wirtschaftlichen Bereich auszuschließen. Die Kontrolle erfolgt nach Vorlage zum Verwendungsnachweis.

4.5 Für Planungskosten der HOAI-Leistungsphasen 3 und 4 bei mit GAK/Land-Mitteln geförderten Vorhaben nach Nummer 2.1 gilt darüber hinaus:

Das Erreichen der erforderlichen behördlichen Zulassung muss spätestens zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises erfüllt sein und durch Vorlage nachgewiesen werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Maßnahmen: Vollfinanzierung

für mit GAK/Land-Mitteln geförderte Vorhaben: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

- a) Es gilt eine Bagatellgrenze in Höhe von 2 500 Euro.
- b) Bei den mit ELER/Land-Mitteln geförderten Vorhaben beträgt die Höhe der Förderung bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten.

Die Förderung ist je Vorhaben auf 8 Millionen Euro der förderfähigen Gesamtkosten begrenzt.

Für die Vorhaben sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren förderfähig.

- c) Bei mit GAK/Land-Mitteln geförderten Vorhaben beträgt die Förderung bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten.

Der Eigenanteil kann durch auf diesen Zweck gerichtete finanzielle Leistungen Dritter erbracht werden.

- d) Förderfähig sind alle Kosten zur Umsetzung eines Vorhabens im Sinne dieser Richtlinie, dazu zählen unter anderem:

- Kosten für gutachterliche und beratende Leistungen;
- allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- Investitionen für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung;
- notwendiger Grunderwerb bis maximal 10 Prozent der zuschussfähigen Gesamtausgaben. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 Prozent. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung nach Maßgabe fachlicher Prioritäten zur Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie für Gewässerentwicklungskorridore, die Wiederanbindung von Auen, Altarmschlüsse und Pufferzonen gegenüber Stoffeinträgen in Gewässern, für die keine anderweitige Option zur Flächensicherung in Betracht kommt;
- unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers bei mit GAK/Land-Mitteln geförderten Vorhaben.

- e) Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- gewässerkundliche Daueraufgaben;
- institutionelle Förderungen;
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Gerichts- und Anwaltskosten bei Klagen des Antragstellers gegen das Land Brandenburg.

5.5 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

6.2 Eine Weitergabe der Zuwendung ist nicht zulässig.

6.3 Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger;
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger

veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

6.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des ELER beziehungsweise des GAK-Rahmenplans zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

6.5 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

6.6 Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften die einschlägigen Festlegungen gemäß § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds [EFRE, ELER, EMFF und ESF] finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 [ANBest-EU], Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P] und Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden [GV] - [ANBest-G]) gelten. Diese sind als Anlage Bestandteil des Bescheides.

7 Verfahren

7.1 Fachliche Vorprüfungen

Alle Projekte bedürfen vor der Antragstellung einer fachlichen Vorprüfung und Votierung durch die Regionale Arbeitsgruppe (RAG). Die Regionale Arbeitsgruppe wird vom Wasserwirtschaftsamt geleitet. Die beabsichtigten

Fördervorhaben sind in einer frühen Planungsphase (Projektidee, Vorplanung) mit aussagekräftigen Projektunterlagen (Mindestanforderungen gemäß Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz [MLUK]) beim Wasserwirtschaftsamt einzureichen, um sie der Regionalen Arbeitsgruppe zur Votierung vorzustellen. Mit dem Votum werden dem Antragsteller Hinweise zu den erforderlichen Förderzielstellungen und Zuwendungsvoraussetzungen gegeben (zum Beispiel Grundlagen und Nachweise für erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen, Beachtung von Kosteneffizienz usw.).

Das Votum der fachlichen Vorprüfung wird Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die Einhaltung der Hinweise und Vorgaben der fachlichen Vorprüfung werden in der fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes (siehe Nummer 7.2) geprüft und gewürdigt.

7.2 Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden in dreifacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Antragsprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes. Die Bewilligungsbehörde holt sich die fachliche Stellungnahme hierzu ein.

Für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Vorhaben gilt:

Der Antragstermin wird auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (<https://mluk.brandenburg.de>) veröffentlicht.

Für mit GAK/Land-Mitteln geförderte Vorhaben gilt:

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie können fortlaufend eingereicht werden.

7.3 Bewilligungsverfahren

a) Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

b) Projektauswahl

Für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Vorhaben werden auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben (Projektauswahlkriterien) in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Maßnahmen gesetzt. Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien und Antragsfristen, die auf der Internetseite des MLUK <http://www.mluk.brandenburg.de> beziehungsweise auf der Internetseite <http://www.eler.brandenburg.de> veröffentlicht sind.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungsanträge sind schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Vorhaben gilt:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Dem Antrag sind Originalbelege (Rechnungen) und Ausgabebelege sowie eine Angabe zu vorhabenbezogenen Einnahmen beizufügen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

Für mit GAK/Land-Mitteln geförderte Vorhaben gilt:

Die Auszahlung der Fördermittel kann auch im Wege einer Vorschusszahlung erfolgen. Dabei darf die Anforderung der Zuwendung nicht eher erfolgen, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen. Die Abrechnung der Vorschusszahlung erfolgt jährlich. Die Abrechnung der Gesamtkosten erfolgt nach Beendigung durch den Verwendungsnachweis (siehe Nummer 7.5).

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist zur Prüfung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten bei mit ELER/Land-Mitteln geförderten Vorhaben vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 bis 2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten des Zuwendungsempfängers werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR)

eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

7.7 Kürzungen und Verwaltungsanktionen

Bei Verstößen werden Kürzungen oder Verwaltungsanktionen nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und Nr. 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen, soweit mit ELER-Mitteln finanzierte Vorhaben betroffen sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes vom 26. Mai 2020 (ABl. S. 536) außer Kraft.

Errichtung der „Balke-Baddack-Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 3. September 2021

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der kirchlichen „Balke-Baddack-Stiftung“ mit Sitz in Mittenwalde - Paul-Gerhardt-Stadt als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Förderung von Kunst und Kultur. Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch die materielle Unterstützung der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Mittenwalde bei der Erhaltung und Unterhaltung der St.-Moritz-Kirche Mittenwalde, zur Förderung ihrer Innengestaltung und zur Restaurierung des Kunst- und Kulturgutes. Die Stiftung kann diese Aufgaben auch durch die Förderung von Vorhaben und Projekten anderer gemeinnütziger Einrichtungen und Werke verwirklichen, die im vorstehenden Sinne tätig sind.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 3. September 2021 erteilt.

**Richtlinie des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
über die Gewährung von Zuschüssen
für Familienzentren im Land Brandenburg**

Vom 27. August 2021

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV und VVG) zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Familienzentren im Land Brandenburg.
- 1.2 Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ziel der Förderung ist der Auf- und Ausbau von Familienzentren an bestehenden Mehrgenerationenhäusern im Land Brandenburg, um Familien zu beraten und zu unterstützen, die Eltern in ihrer Erziehungs- und Gesundheitskompetenz zu stärken, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern und den Kindern und Jugendlichen ein gesundes Aufwachsen, Bildungschancen und eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind die notwendigen Personal- und Sachausgaben zur Umsetzung von Maßnahmen, die dem Auf- und Ausbau von Familienzentren dienen.
- 2.2 Für das Ziel gemäß Nummer 1.3 werden
- a) die Weiterentwicklung von Familienzentren an bestehenden Mehrgenerationenhäusern, insbesondere die Vorhaltung von qualitativen und nachhaltigen Beratungs- und Unterstützungsangeboten in den Familienzentren, sowie
- b) der Aufbau neuer Familienzentren an bestehenden Mehrgenerationenhäusern vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel
- gefördert.
- 2.3 Familienzentren sind Einrichtungen, die im sozialen Umfeld der Familie bedarfsgerechte unterstützende und bildungsfördernde Angebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien bereithalten, vermitteln oder bündeln. Sie sind Begegnungs-, Bildungs-, Unterstützungs- und Erfahrungsorte, die an nachbarschaftlichen Lebenszusammenhängen anknüpfen, die elterlichen Erziehungs-kompetenzen stärken, Selbsthilfepotenziale von Eltern

und anderen an der Erziehung der Kinder beteiligten Personen aktivieren, soziale Netzwerke unterstützen und so nachhaltig die kindliche Entwicklung und das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen fördern.

- 2.4 Die Aufgabe der Familienzentren ist es, Familien frühzeitig, ganzheitlich, niedrigschwellig, partizipativ, sozialräumlich und wohnortnah sowie frei von Stigmatisierungen in ihrem jeweiligen Lebenszusammenhang bei der Gestaltung des Familienalltags zu unterstützen. Die Angebote der Familienzentren sollen sich an alle Familien in den unterschiedlichsten Lebenslagen und Lebenssituationen richten, wobei im Rahmen der Förderung ein Schwerpunkt bei den Angeboten liegen soll, von denen sozial benachteiligte Familien besonders profitieren. Dazu gehören die Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von staatlichen familienbezogenen Leistungen wie des Kinderzuschlags, Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes oder des Wohngelds. Familienzentren sind offen für Menschen aller Generationen und Kulturen und erleichtern die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.

Handlungsfelder von Familienzentren sind Bildung, Erziehung, Beratung, Information, Unterstützung, Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf, Begegnung und Austausch. Zudem können Familienzentren Angebote für die Gesundheit, berufliche Qualifizierung, den Wiedereinstieg ins Berufsleben sowie das freiwillige Engagement vorhalten.

3 Zuwendungsempfangende oder Zuwendungsempfangender

Zuwendungsempfangende für Förderungen gemäß den Nummern 2.1 bis 2.4 können Gemeinden und Gemeindeverbände, eingetragene gemeinnützige Verbände, Vereine und sonstige Träger sein, die ein Mehrgenerationenhaus im Rahmen des Bundesprogramms „Mehrgenerationenhäuser“ oder ein damit vergleichbares kommunal gefördertes Mehrgenerationenhaus im Land Brandenburg betreiben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Familienzentren im Sinne dieser Richtlinie sind Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien wohnortnahe Unterstützung durch niedrigschwellige Angebote anbieten. Die Schwerpunkte der Familienzentren sollen am regionalen Umfeld und an den verschiedenen Bedarfen der Familien ausgerichtet sein und - soweit vorhanden - auf Daten der Sozialraum-analyse der zuständigen Kommune basieren.
- 4.2 Das Familienzentrum hält Angebote nach Nummer 2.4 vor, die sich generationenübergreifend an Familien, Kinder, Jugendliche, Senioren/Seniorinnen, Paare und Alleinerziehende, Männer (insbesondere Väter), queere Menschen und Regenbogenfamilien als Zielgruppen richten. Die Angebote finden als Kurse, offene Treffs, Veranstaltungen, Informations-, Beratungs- und Kin-

derbetreuungsangebote sowie Freizeit- und Ferienangebote statt. Die Angebote sollen zu familienfreundlichen Zeiten in der Woche stattfinden.

- 4.3 Das Familienzentrum wird durch eine ausreichend qualifizierte Fachkraft geleitet, die entweder über einen pädagogischen oder sozialen Abschluss oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt. Eine vergleichbare Qualifikation ist bei ausreichender praktischer Erfahrung in Einrichtungen der Kinder- und Familienpolitik von in der Regel drei Jahren gegeben. Diese Fachkraft ist in der Regel die Leiterin/der Leiter des Mehrgenerationenhauses.
- 4.4 Das Familienzentrum kooperiert mit familien-, kinder- und sozialpolitischen Akteuren/Akteurinnen im Sozialraum und stimmt seine eigenen Angebote mit denen der Kooperationspartner ab. Die Einrichtung des Familienzentrums soll nicht zu Doppelstrukturen und Konkurrenzen mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort führen.
- 4.5 Das Familienzentrum kooperiert mit den Trägern von familienbezogenen staatlichen Leistungen. Hierzu sind möglichst „Letter of Intent“, Kooperationsvereinbarungen oder ähnlich gelagerte schriftliche Absprachen zu treffen, die Aussagen zu Art und Umfang der Kooperation beinhalten.
- 4.6 Dem Zuwendungsantrag ist ein Konzept beizufügen, das Ausführungen zu den Nummern 2.4 sowie 4.1 bis 4.5 und eine kommunale Stellungnahme hierzu enthält. Das Konzept der Familienzentren gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a soll den Auf- und Ausbau von Handlungsfeldern und Angeboten sowie gegebenenfalls die Ausweitung der Zielgruppen darstellen.
- 4.7 Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung als Voraussetzung für die Förderung durch das Land soll sich der Verband/Verein/sonstige Träger in angemessener Höhe an den Gesamtkosten beteiligen. Dabei soll der Eigenanteil 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreiten. Bei Verbänden, Vereinen und sonstigen Trägern mit wenigen Mitgliedern oder geringen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen kann hiervon abgewichen werden. Kann der Antragstellende oder die Antragstellende keine Eigenmittel oder nur in geringerem Umfang beibringen, so hat er dies nachvollziehbar zu begründen.

Für Projekte in Trägerschaft einer Kommune (Gemeinde oder Gemeindeverband) ist grundsätzlich ein Eigenanteil in angemessener Höhe an den Gesamtkosten einzusetzen, der mindestens 40 Prozent betragen soll. Ausnahmen zum Eigenanteil kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) nach Maßgabe der Nummer 2.5 Satz 3 VVG zu § 44 LHO zulassen. Die Anerkennung von kommunalen Anteilen unter 40 Prozent bedarf einer umfassenden Begründung.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung, Bewilligungszeitraum
- 5.4.1 Die Förderung beträgt bis zu **20 000 Euro** pro Einrichtung und Haushaltsjahr.
- 5.4.2 Gefördert werden anteilige Personal- und Sachausgaben für die Leitung, Koordinierung, Vernetzung und das Management des Familienzentrums, für die Durchführung der Angebote oder für Leistungen Dritter (zum Beispiel Coaching oder Finanzierung kooperativer Leistungen anderer Institutionen oder Einrichtungen).

5.4.2.1 Förderung der Personalkosten

Für die Förderung der Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalausgaben der Gemeinde und des Gemeindeverbands, des Vereins/Verbands/der Institution gilt die vom Ministerium der Finanzen und für Europa festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte in der jeweils geltenden Fassung. Eine Förderung der Personalausgaben ist dabei nur bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 9b TV-L zuwendungsfähig.

Eine Förderung der Personalausgaben ist in der Höhe derjenigen Beträge möglich, die bei einer Einordnung der betreffenden Personen nach dem TV-L anfallen würden. Ein den TV-L übersteigender Teilbetrag ist nicht förderfähig und darf bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen gelten die Verfahrensfestlegungen zum Besserstellungsverbot für den Projektförderbereich außerhalb des Europäischen Sozialfonds (ESF) vom 11. Januar 2012.

5.4.2.2 Als Sachkosten sind insbesondere förderfähig:

- Honorarkosten

werden hinsichtlich der Förderfähigkeit nach den Bedingungen des Einzelfalls beurteilt. Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der Honorarkraft abhängig. Dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden. Die Vergütung soll alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen einschließen.

Honorarzahungen an Mitglieder der Gemeinde oder des Gemeindeverbands, des Verbands/Vereins/

der Institution sind ausgeschlossen. Das trifft auch für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Bundes, der Länder und Kommunen zu.

- Miet- und Mietnebenkosten

sind in vollem Umfang förderfähig, wenn sie ortsüblich sind. Es ist zu berücksichtigen, dass die Räumlichkeiten notwendig und angemessen sind.

- Reisekosten

sind maximal bis zur Höhe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) förderfähig.

- Kosten für Versicherungen/Mitgliedsbeiträge

Kosten für gesetzliche Pflichtversicherungen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft, soweit sie dem Grunde nach erforderlich und der Höhe nach angemessen sind, sind förderfähig.

- Kosten für Büro- und Verbrauchsmaterial einschließlich Fachliteratur, Porto-, Telefon- und Internetkosten sowie Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

sind im notwendigen Umfang förderfähig.

- Miet-, Wartungs- und Instandhaltungskosten für Geräte sowie Ersatzbeschaffungen

sind förderfähig, wenn der oder die Antragstellende keine anderen Möglichkeiten der Finanzierung, des Zugriffs oder der Nutzung hat.

Kosten für Fortbildungen der Fachkraft sowie Kosten für Spiel- und Kursmaterialien können gefördert werden.

Verwaltungsgemeinkosten können als Sachkosten beantragt werden. Die Kosten müssen förderfähig sein und im Antrag benannt werden (zum Beispiel anteilige Kosten für Miete, Büromaterial, Telefon usw.). Die Ausgaben müssen durch Einzelbelege nachweisbar sein.

- 5.4.3 Bei Vorliegen der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen soll die Bewilligungsbehörde dem Träger zunächst eine Zuwendung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 bewilligen. Anschließend gilt ein bis zu dreijähriger Bewilligungszeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024, über den die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage eines entsprechenden Folgeantrags von Einrichtungen gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a oder eines fundierten Erstantrags für eine Einrichtung gemäß Nummer 2.2 Buchstabe b im Einvernehmen mit dem MSGIV entscheidet.

5.5 Bagatellgrenze

Vorhaben mit einem Antragswert unter 2 500 Euro werden grundsätzlich nicht gefördert. Bei Zuwendungen

für Veranstaltungen kann hiervon in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zweckes für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

- 6.2 Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat dem Zuwendungsgebenden oder der Zuwendungsgebenden die mit den Projektmitarbeitenden geschlossenen Arbeitsverträge (in Kopie) spätestens vier Wochen nach Vertragsabschluss vorzulegen.

- 6.3 Dem Verwendungsnachweis ist ein ausführlicher Sachbericht beizufügen, der Angaben zu den Inhalten und Zielstellungen der durchgeführten Beratungen, Angebote und Veranstaltungen enthalten muss. Die Bewilligungsbehörde kann entsprechende Tabellen, Musterblätter oder Ähnliches vorgeben.

7 Verfahren

- 7.1 Zuwendungsanträge sind schriftlich unter Anwendung der aktuellen Formulare bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, dem

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
Dezernat 53, Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

vorzulegen.

Anträge für das Haushaltsjahr 2021 können jederzeit gestellt werden. Für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 sind die Anträge bis zum 30. September 2021 an das LASV einzureichen.

Gehen mehr Anträge ein und übersteigt dadurch das Antragsvolumen die vorhandenen Haushaltsmittel, legt die Bewilligungsbehörde dem MSGIV einen begründeten Entscheidungsvorschlag vor.

- 7.2 Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin zu prüfen. Haben die Zuwendungsempfängerin Mittel an Dritte weitergeleitet, darf auch bei diesen geprüft werden. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt (Nummer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden [GV] [ANBest-G]).

- 7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung (einschließlich der Erfolgskontrolle gemäß Nummer 11a VV zu § 44 LHO) als auch die gegebenenfalls erforder-

liche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

- 7.4 Die Erfolgskontrolle wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durchgeführt. Hierfür prüft die Bewilligungsbehörde den Grad der Zielerreichung anhand der Ausführungen im Sachbericht und legt dem MSGIV das Prüfergebnis zur Bestätigung vor.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16866 Groß Welle

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. September 2021

Der Firma unlimited energy GmbH, Mittelstraße 5/5 a in 12529 Schönefeld wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Groß Welle, Flur 4, Flurstück 85 sowie Flur 5, Flurstück 15 zwei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma unlimited energy GmbH in 12529 Schönefeld wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt,

zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ V150 in 16866 Groß Welle, Gemarkung Groß Welle, Flur 4, Flurstück 85 sowie Flur 5, Flurstück 15 (Betriebsstättennummer: 10708640000 Anlage 4001 und 4002) in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschrieben Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung, einschließlich

einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO (Verringerung der Abstandsflächen)

3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 23. September 2021 bis einschließlich 6. Oktober 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt (<https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>) unter der **Vorhaben-ID 016/19** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beschichtung von Oberflächen unter Einsatz von Lösungsmittel in 16515 Oranienburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. September 2021

Die Firma ORAFOL Europe GmbH, Orafolstraße 1 in 16515 Oranienburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Orafolstraße 1 in 16515 Oranienburg in der Gemarkung Oranienburg, Flur 1, Flurstücke 6/18, 6/19, 6/20, 6/21, 6/22, 6/23, 6/85, 106, 131, 136, 137, 198, 322, 450 und 451 eine Anlage zur Beschichtung von Oberflächen unter Einsatz von Lösungsmitteln zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen einen Lösungsmittelsatz von 480 kg je Stunde, die Errichtung der Halle 10 sowie deren technische Einrichtungen, wie: zwei Beschichtungsanlagen für bahnenförmige Materialien, ein Tanklager mit Umschlagfläche, Misch- und Ansatzräume zur Abstimmung und Aufbereitung der Beschichtungsstoffe, zwei Lagerräume für Halbfabrikate, eine Regenerative Thermische Oxidationsanlage (RTO) zur Abluftbehandlung mit einer Abluftabfuhrung über einen Schornstein, ein Thermalölerhitzer mit Thermalkreislauf, ein Dampferzeuger sowie ein Rollenlager und eine Folienkonfektionierung.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 5.1.1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im April 2022 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 29. September 2021 bis einschließlich 28. Oktober 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer, während folgender Dienststunden: Montag, Mittwoch, Donnerstag 8 bis 12 und 13 bis 16 Uhr, Dienstag 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr und Freitag 8 bis 13 Uhr ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

Landesamt für Umwelt: 033201 442551
Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg: 03301 600757.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall und Geruch, gasförmigen Emissionen einschließlich der Auswirkung von Stickstoff auf das benachbarte FFH-Gebiet und die gesetzlich geschützten Biotope.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 29. September 2021 bis einschließlich 29. November 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID 023.00.00/21** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 26. Januar 2022 um 10 Uhr im Kreistagssaal des Landkreises Oberhavel im Haus 3 in der Havelstraße 3 in 16515 Oranienburg**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für die wesentliche Änderung von drei Windkraftanlagen in 15236 Treplin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. September 2021

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6, 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15236 Treplin in der Gemarkung Treplin, Flur 2, Flurstücke 302, 303 und Flur 3, Flurstück 23 drei Windkraftanlagen wesentlich zu ändern.

Nach Anzeige zum Bauherren-/Betreiberwechsel ist die Firma UGE Treplin GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie, Dorfstraße 20 a in 18276 Lohmen neue Genehmigungsinhaberin (Az.: G06519).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wird die

Änderungsgenehmigung

erteilt, drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) im ausgewiesenen Eignungsgebiet Windnutzung „Wulkow - Booßen“ auf dem Grundstück in 15236 Treplin, Gemarkung Treplin, Flur 2, Flurstücke 302, 303, Flur 3, Flurstück 23

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der un-

ter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).
3. Die in der Genehmigung Nr. 30.036.00/18/1.6.2V/T13 vom 05.07.2019 erteilte Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 LWaldG (Pkt. I. 7 des Bescheides vom 05.07.2019) wird aufgehoben und durch neue für eine Fläche von dauerhaft 49 m², zeitweilig 2832 m², im unter II näher beschriebenen Umfang ersetzt.
4. Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung wird abgelehnt.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 23. September 2021 bis einschließlich 6. Oktober 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID G06519** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- im Amt Lebus, Amt für Bürgerservice sowie Stadt- und Gemeindeentwicklung, Zimmer 112 (Beratungsraum), Breite Straße 1 in 15326 Lebus

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Lebus unter der Telefonnummer 033604 445-65.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 23. November 2021, 10:00 Uhr** im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Erkner Blatt 479** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 4, Flurstück 438, Gebäude- und Freifläche, Werftstraße 19, Größe: 788 m² Einfamilienhaus mit Hauptgebäude und Anbau mit Nebengebäuden
Postanschrift: Werftstraße 19, 15537 Erkner

Verkehrswert: 319.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.11.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 37/20

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Aufgebot

Die Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrotstraße 1, 71638 Ludwigsburg hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandelekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 16389200, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Schöneiche bei Berlin, Blatt 2862, in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 47.038,85 EUR mit 15 % Zinsen.

Eingetragener Berechtigter:
Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft
in Ludwigsburg

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 03.01.2022 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 12 UR II 4/21 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 03.09.2021
Az.: 12 UR II 4/21

Aufgebot

Herr Rüdiger Steputat, Öderweg 7, 83458 Schneizdreuth hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandelekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 13728542, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Erkner, Blatt 2186, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 2.000.000,00 DM mit 15 % Zinsen jährlich.

Eingetragener Berechtigter:
Herr Rüdiger Steputat
10405 Berlin

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 07.01.2022 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 12 UR II 1/21 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 07.09.2021
Az.: 12 UR II 1/21

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.